

2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die „Abwasserentsorgung Stadt Rahden“ in der z. Zt. geltenden Fassung

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der zzt. geltenden Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Rahden am 25.05.2023 folgende Betriebssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Betriebssatzung für die „Abwasserentsorgung Stadt Rahden“ in der z. Zt. geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

„§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Betriebsleitung besteht aus einem/einer Betriebsleiter/in und seinem/ihrem Stellvertreter/in, welche beide vom Rat bestellt werden. Der/die Stellvertreter/in vertritt allgemein den/die Betriebsleiter/in im Amt.“

§ 3 Absatz 2a wird neu hinzugefügt:

„Der/die Betriebsleiter/in ist zur Auftragserteilung bis zu einem Auftragswert von 50.000 € zeichnungsbefugt. Bei Auftragswerten über 50.000 € zeichnet der/die Bürgermeister/in gemeinsam mit dem/der Eigenbetriebsleiter/in.“

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Der Betriebsausschuss besteht aus 13 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs.3 GO i.V.m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.“

§ 4 Absatz 2 Buchstabe b) wird gestrichen.

Artikel II

Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

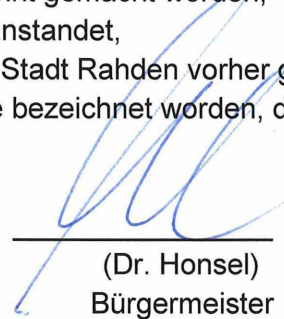
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Zusätzlich wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rahden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Rahden, den 12.06.2023



(Dr. Honsel)
Bürgermeister